FDP.Die Liberalen Aarau
Ortspartei
5001 Postfach 2721
Aarau

Motion: Verbindliche Schulraumverträge mit fairer Risikoverteilung vor den Baukrediten für die Oberstufe

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat vor der Beantragung der Baukredite für den Neubau der Oberstufe Telli und die Sanierung der Schulanlage Zelgli die Gemeindeverträge mit den Vertragsgemeinden Küttigen, Biberstein, Erlinsbach AG und Erlinsbach SO sowie, falls ein Schüleraustausch vereinbart wird, mit der Gemeinde Buchs zur Genehmigung vorzulegen. Die Verträge ersetzen die von der Kreisschule Aarau-Buchs übernommenen Verträge. Sie regeln einen Schulkostenbeitrag pro Schülerin und Schüler (SuS), mit dem die Vertragsgemeinden sämtliche Kosten der Beschulung abgelten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Kostendeckender Infrastrukturanteil. Der Anteil des Schulkostenbeitrags, der die Schulinfrastruktur abgilt, ist gleichwertig zur heutigen Mietzinsberechnung der Kreisschule ausgestaltet und deckt in jedem Fall die Vollkosten der Stadt einschliesslich der Kosten für Land und Baurechte. Er wird periodisch überprüft. Für Sportanlagen und das Hallenbad gilt dies für den schulisch genutzten Anteil, unabhängig von deren Buchwert.

2. Faire Verteilung des Leerstandsrisikos. Das Risiko, dass für die Vertragsgemeinden vorgehaltener Schulraum nicht mehr benötigt wird, ist fair und verbindlich auf alle beteiligten Gemeinden zu verteilen und darf nicht übermässig bei der Stadt Aarau liegen. Anzustreben ist eine Bindung der Vertragsgemeinden über die Abschreibungsdauer der neuen Anlagen. Ist diese nicht erreichbar, sehen die Verträge für den Fall, dass eine Gemeinde vor Ablauf der Abschreibungsdauer aussteigt, eine möglichst gleichwertige Regelung vor, insbesondere eine Restwert-Nachhaftung. Schwankungen der Schülerzahlen sind davon nicht betroffen und werden weiterhin über den Schulkostenbeitrag abgerechnet.

Kommt mit einzelnen Gemeinden bis zur Beantragung der Baukredite kein Vertrag zustande, weist der Stadtrat in der Kreditvorlage aus, welche Kapazitäten vertraglich gesichert sind und welches Leerstandsrisiko bei der Stadt verbleibt. Die Vorlage zeigt zudem auf, wie sich der Schulkostenbeitrag pro SuS bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen und danach voraussichtlich entwickelt.

Begründung

Die Stadt Aarau plant nach Politikplan Investitionen von rund CHF 149.00 Mio. in die Oberstufeninfrastruktur. Daraus entstehen nach HRM2 jährliche Abschreibungen von rund CHF 4.30 Mio., dazu Zinsen, Baurechtszinsen und das Betriebsdefizit des Hallenbads. Der Stadtrat beziffert die kalkulatorische Brutto-Mehrbelastung in der Beantwortung der Anfrage 2026-61 auf rund CHF 6.10 Mio. pro Jahr.

Im Schuljahr 2025/26 stammen 396 von 1345 Oberstufenschülerinnen und -schülern aus den Vertragsgemeinden, davon 216 aus Küttigen, 85 aus Erlinsbach AG, 56 aus Biberstein und 39 aus Erlinsbach SO. Das sind rund 30 Prozent des gesamten Bestands der Kreisschule. Nach der Trennung von Buchs liegt der Anteil der Vertragsgemeinden an der Aarauer Oberstufe deutlich höher: Nach den Übertrittszahlen 2022/23 der Schulraumplanung der Kreisschule entfallen rund 40 Prozent der Übertritte an die Aarauer Standorte auf die vier Vertragsgemeinden. Für diesen Anteil hält die Stadt Schulraum vor, der über 35 Jahre abgeschrieben wird.

Das erste Anliegen betrifft den Infrastrukturanteil des Schulkostenbeitrags. Der Beitrag pro SuS deckt sämtliche Kosten der Beschulung, die Schulinfrastruktur ist ein Teil davon. Ohne abweichende vertragliche Regelung gilt künftig das Schulgeld nach der kantonalen Verordnung über die Ressourcierung und Finanzierung der Volksschule (VRF). Es schliesst Landkosten und Baurechtszinsen aus (§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 VRF),

FDP.Die Liberalen Aarau
Ortspartei
5001 Postfach 2721
Aarau

verzinst die Restbuchwerte unabhängig von den effektiven Finanzierungskosten der Stadt mit pauschal derzeit 1,0 Prozent und kennt keinen Zuschlag für das Risiko, dass vorgehaltener Schulraum nicht mehr benötigt wird.

Hinzu kommt die Entwicklung des Schulgelds. Mit der Auflösung der Kreisschule entfällt die Miete, die bisher auf dem Gebäudeversicherungswert berechnet wurde. Ohne abweichende vertragliche Regelung richtet sich das Schulgeld neu nach der VRF und damit nach den Buchwerten der Stadt. Für die weitgehend abgeschriebenen Bestandsbauten sinkt es deshalb bis zur Inbetriebnahme der Neubauten deutlich. Danach steigt es mit den Abschreibungen und Zinsen der neuen Anlagen voraussichtlich über das heutige Niveau. Für die Vertragsgemeinden entsteht damit gerade zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Anreiz, nach Alternativen zu suchen. Ob ihnen diese Entwicklung bewusst ist, ist offen. Ein tragfähiger Vertrag setzt voraus, dass sie ihre Verpflichtung in Kenntnis der künftigen Kosten eingehen.

Für den Infrastrukturanteil ist die heutige Mietzinsberechnung ein fairer Massstab. Sie beruht auf einem Bericht der Fahrländer Partner AG von 2016 und verzinst den Gebäudeversicherungswert und einen pauschalen Landwert mit einem festen Satz von 3 Prozent und enthält eine Pauschale für Instandsetzungen. Der Stadtrat hält in der Beantwortung der Anfrage 2026-61 fest, dass diese Mieten im heutigen Zinsumfeld die gesamten Kapitalfolgekosten decken. Für Neubauten ist das nicht gesichert: Allein die Abschreibung über 35 Jahre macht knapp 2,9 Prozent der Investition aus. Ob der feste Satz zusammen mit Landwert und Instandsetzungspauschale die Finanzierungskosten deckt, hängt vom Zinsniveau, vom Erneuerungsbedarf und davon ab, wie rasch die Stadt ihre Schulden tilgen kann. Angesichts der in der Finanzplanung ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge ist eine Tilgung im Gleichschritt mit den Abschreibungen nicht gesichert. Die Vertragsgemeinden tragen die heutigen Mieten über den Schulkostenbeitrag der Kreisschule seit Jahren mit. Die Motion verlangt, dass dieser Massstab in gleichwertiger Form in die neuen Verträge übernommen wird und in jedem Fall die Vollkosten deckt.

Der Unterschied zwischen Buchwert und Mietzinsberechnung zeigt sich besonders deutlich beim Hallenbad. Die Stadt übernimmt die Sportanlage Telli samt Hallenbad vom Kanton. Gemäss Beantwortung der Anfrage 2026-61 sollen die Gebäude und Anlagen im Umfang von rund CHF 19.90 Mio. sofort abgeschrieben werden. Nach Buchwert flösse damit kein Anlagekostenanteil des Hallenbads und der Sportanlage in den Schulkostenbeitrag ein, obwohl die Oberstufe beides nutzt. Das Fahrländer-Modell sieht für Sportanlagen eine Miete im Verhältnis der schulischen Nutzungszeit vor. Dieser Massstab soll auch für den schulisch genutzten Teil der Sportanlage Telli und des Hallenbads gelten.

Die gesetzlichen Grundlagen eröffnen den dafür nötigen Spielraum. Die Verträge stützen sich auf § 51 Volksschulgesetz (VSG) und §§ 72 ff. Gemeindegesetz, für Erlinsbach SO zusätzlich auf § 83 Gemeindegesetz. § 53 Abs. 2 VSG erlaubt den Gemeinden ausdrücklich, das Schulgeld durch Gemeindevertrag abweichend von der VRF zu regeln. Die VRF regelt nach § 1 lit. c nur die Berechnung des Schulgelds. Ein Infrastrukturanteil nach dem Massstab der heutigen Mietzinsberechnung einschliesslich Land und Baurechtszinsen ist eine solche Abweichung. Ob und in welchem Umfang die Vollkostengrenze von § 53 Abs. 1 VSG dem entgegensteht, ist bei der Vertragsausarbeitung rechtlich zu klären.

Das zweite Anliegen betrifft das Leerstandsrisiko. In der Beantwortung der Anfrage 2026-25 bestätigt der Stadtrat, dass die Liegenschaftskosten bei einer Kündigung wegen der ausgelasteten Kapazitäten weitgehend bestehen blieben und dass die Kosten für die Standortgemeinde insgesamt zunähmen. Rückstellungen für dieses Risiko sind nach HRM2 nicht zulässig. Es lässt sich deshalb nur vertraglich absichern.

Gegen dieses Risiko bieten die geltenden Verträge keinen Schutz. Sie sind mit zwei Jahren (Küttigen, Biberstein) beziehungsweise fünf Jahren (Erlinsbach AG und SO) Frist kündbar und enthalten keine Regelung für

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen Aarau
Ortspartei
5001 Postfach 2721
Aarau

den Fall, dass eine Gemeinde aussteigt. Gleichzeitig verpflichten sie den Schulträger ausdrücklich, für Schulanlagen mit den erforderlichen Kapazitäten zu sorgen. Mit der Übernahme der Verträge trifft diese Pflicht künftig die Stadt Aarau. Küttigen, das mehr als die Hälfte der auswärtigen Schülerinnen und Schüler stellt, hat zusammen mit Biberstein die kürzeste Frist. Auch fünf Jahre stehen in keinem Verhältnis zur Bindungsdauer einer Infrastruktur, die über 35 Jahre abgeschrieben wird.

Eine Bindung der Vertragsgemeinden über die ganze Abschreibungsdauer ist die einfachste und wirksamste Lösung. Ist sie nicht erreichbar, braucht es eine gleichwertige Regelung für den Fall, dass eine Gemeinde vor Ablauf der Abschreibungsdauer aussteigt. Die Motion lässt dem Stadtrat in der Ausgestaltung Spielraum. Naheliegend wäre eine Restwert-Nachhaftung: Die aussteigende Gemeinde würde den noch nicht amortisierten Restbuchwert abgelten, der auf ihren Kapazitätsanteil gemäss Bauprojekt entfällt. Erlöse aus einer anderweitigen Nutzung der frei werdenden Kapazität könnten angerechnet werden und die Abgeltung könnte in Raten erfolgen. So würde sich die Stadt nicht bereichern. Die Regelung bliebe auch für kleine Gemeinden tragbar.

Eine solche Regelung ist nach Auffassung der Motionäre kein Schulgeld, sondern eine Regelung der Kündigungsfolgen, die § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz für jeden Gemeindevertrag verlangt. Eine Garantie bestimmter Schülerzahlen ist damit nicht verbunden. Schwankungen der Schülerzahlen werden über den Schulkostenbeitrag abgebildet. Abgesichert wird allein das Risiko, dass eine Gemeinde aussteigt, nachdem die Stadt für sie gebaut hat.

Im Gemeindeverband wäre eine solche Bindung selbstverständlich gewesen: Die Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs liessen einen Austritt nur aus wichtigen Gründen, frühestens nach zehnjähriger Zugehörigkeit und mit zweijähriger Kündigungsfrist zu (§ 34). Wer den Weg des Gemeindevertrags statt des Verbands wählt, darf dadurch nicht besser gestellt werden.

Die Verträge müssen ohnehin neu gefasst werden. Die Einwohnerräte von Aarau und Buchs haben am 24. August 2026 die Auflösung der Kreisschule auf den 31. Juli 2027 beschlossen. Bis dann müssen die Verträge auf die Stadt übergehen. § 138 VSG verpflichtet die Gemeinden zudem, ihre Zusammenarbeit bis 31. Dezember 2028 auf rechtsgültige Gemeindeverträge abzustützen. Der Zeitpunkt für neue Bedingungen ist damit vorgegeben und liegt vor den Baukrediten.

Der Stadtrat hat in der Beantwortung der Anfrage 2026-61 angekündigt, parallel zu einer allfälligen Projektierung die Kündigungsfristen zu verhandeln, damit bei der Realisierung die längerfristige Mitfinanzierung geklärt ist. Das geht in die richtige Richtung, greift aber zu kurz. Längere Kündigungsfristen allein regeln nicht, was bei einem Ausstieg gilt. Zudem sichert die Ankündigung nicht zu, dass die Verträge vorliegen, bevor der Einwohnerrat über die Baukredite entscheidet. Die Kapazitätsanteile der Vertragsgemeinden bestimmen die Dimensionierung der Bauten und damit die Höhe der Baukredite. Nach dem Kreditbeschluss ist die Verhandlungsposition der Stadt deutlich schwächer. Der Einwohnerrat kann über diese Kredite nur sachgerecht entscheiden, wenn er weiss, welcher Teil der Kapazität vertraglich gesichert ist und welchen Teil die Stadt auf eigenes Risiko vorhält.

Die Motion stellt die Zwei-Standort-Lösung nicht in Frage. Sie stellt sicher, dass die Lasten eines Generationenprojekts, das die Stadt für die Region baut, auch von der Region mitgetragen werden.

Aarau, 12. Oktober 2026

Für die Fraktion der FDP.Die Liberalen Aarau
Stefan Zubler